

Protokoll-Nr. 11/177

Ramsen, Genehmigung des bereinigten Denkmäler-Inventars und Aufnahme ins kantonale Inventar

I.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2007 wurde das Denkmäler-Inventar der Gemeinde Ramsen vom Regierungsrat mit Auflagen genehmigt. Die Gemeinde wurde eingeladen, die Aufnahme der folgenden elf Objekte zu überprüfen und dem Regierungsrat das bereinigte Inventar zur Genehmigung einzureichen. Die Inventaraufnahme der Objekte VS Nr. 5, 11, 30A, 34, 35, 43, 45, 105, 137, 203 und 317 wurde von der Gemeinde zusammen mit der kantonalen Denkmalpflege überprüft. Bei den Objekten VS Nr. 5, 137 und 203 hat sich bestätigt, dass die Objekte als schützenswert in das Inventar aufgenommen werden. Die übrigen acht Objekte werden nicht in das Inventar aufgenommen, wobei die Inventaraufnahme bei den Objekten VS Nr. 34 und 35 aufgrund der laufenden Planungen der Firma STAR AG bis auf Weiteres zurückgestellt wird.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 19. Juni 2007 wurde die kantonale Denkmalpflege zudem beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, die noch fehlende Ausscheidung nach kantonalen (A-Objekte) und kommunalen (B-Objekte) Objekten vorzunehmen. Diese Ausscheidung ist nun erfolgt.

Der Gemeinderat Ramsen hat am 23. Januar 2012 das bereinigte Denkmäler-Inventar gemäss dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 12. Februar 1968 (NHG, SHR 451.100) beschlossen. Mit Schreiben vom 16. Juli 2014 ersucht der Gemeinderat Ramsen um Genehmigung des bereinigten Denkmäler-Inventars durch den Regierungsrat. Der erforderliche Zonenplan mit den eingezeichneten Objekten wurde seitdem ebenfalls eingereicht.

II.

1. Nach Art. 6 Abs. 2 NHG bedürfen Denkmäler-Inventare der Genehmigung des Regierungsrates.
2. Gemäss Überprüfung der kantonalen Denkmalpflege sind die Voraussetzungen für die definitive Genehmigung des Inventars erfüllt, da die gemäss RRB vom 19. Juni 2007 zu erbringenden Bereinigungen erfolgt sind. Nach dem Beschluss des bereinig-

ten Denkmäler-Inventars durch den Gemeinderat am 23. Januar 2012 wurde den betroffenen Eigentümern ein Rekursrecht an den Regierungsrat eingeräumt. Mit allen drei Eigentümern konnte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, sodass die Rekurse zurückgezogen wurden.

3. Gemäss Art. 6 NHG sind die Gemeinden verpflichtet, die schutzwürdigen Ensembles und Objekte in einem Inventar zu erfassen und entsprechend zu schützen. Die Gemeinde Ramsen ist dem erwähnten Auftrag in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege nachgekommen. Ausgehend von Art. 7 NHG wurde die Kernzone von Ramsen als Ensemble im Sinne des NHG definiert. Die einzelnen schutzwürdigen Objekte (Art. 8 NHG) wurden als Bestandteile des Ensembles bezeichnet und sind in einem separaten Inventar aufgeführt. Die Schutzziele und Schutzbestimmungen der Ensemble-Objekte sind in der Bauordnung verankert. Durch die Bezeichnung dieser Bauten als Schutzobjekte im Rahmen der Nutzungsplanung erübrigen sich einzelne Schutzverfügungen. Demgegenüber sind die vereinzelt, ausserhalb des Ensemble-Perimeters liegenden schutzwürdigen Objekte noch nicht formell unter Schutz gestellt. Der Gemeinderat Ramsen muss daher unter Berücksichtigung von Art. 8 NHG die ausserhalb des Ensemble-Perimeters liegenden Einzelobjekte des Denkmäler-Inventars mit Einzelschutzverfügungen schützen. Es handelt sich um folgende sechs kommunale Schutzobjekte:

- In Wiesholz das Bauernhaus VS Nr. 48 auf GB Nr. 1154;
- in Wilen die Mühle VS Nr. 19 auf GB Nr. 834;
- in Moskau das Zollgebäude VS Nr. 304A auf GB Nr. 2;
- in Hofenacker die Kapelle VS Nr. 67C auf GB Nr. 360, das Wohnhaus VS Nr. 308 auf GB Nr. 352 und das Ökonomiegebäude VS Nr. 308A auf GB Nr. 352.

4. Gemäss Art. 6a NHG nimmt der Regierungsrat besonders schutzwürdige Zonen und Einzelobjekte in ein kantonales Inventar auf. Die Prüfung der Objekte des vorstehend erwähnten Inventars durch die Kantonale Denkmalpflege hat ergeben, dass die im Inventar als Bauten von kantonalen Bedeutung bezeichneten Bauten besonders schutzwürdig sind. Die betreffenden Objekte werden daher in das kantonale Denkmäler-Inventar aufgenommen.

5. Im Übrigen hat die Prüfung der Objekte des vorstehend erwähnten Denkmäler-Inventars durch die kantonale Denkmalpflege ergeben, dass das Inventar nach erfolgter Bereinigung den Vorgaben des NHG entspricht. Das Denkmäler-Inventar der Gemeinde Ramsen ist daher, gestützt auf Art. 6 NHG, zu genehmigen.

III.

Auf Antrag des Baudepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das von der Gemeinderat Ramsen am 23. Januar 2012 beschlossene und am 16. Juli 2014 eingereichte Denkmäler-Inventar wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Schutzobjekte, welche in oben genanntem Inventar als Bauten von kantonaler Bedeutung aufgeführt sind, werden in das Denkmäler-Inventar des Kantons Schaffhausen aufgenommen.
3. Mit der Genehmigung des bereinigten Inventars wird die Gemeinde Ramsen eingeladen, die ausserhalb des Ensemble-Perimeters liegenden Einzelobjekte mit Einzelschutzverfügungen zu schützen.
4. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8262 Ramsen (das genehmigte Denkmäler-Inventar wird durch das Hochbauamt, Ressort Denkmalpflege, versandt)
 - Baudepartement (franziska.hug@ktsh.ch)
 - Rechtsdienst des Baudepartements (beatrice.saad@ktsh.ch)
 - Bauinspektorat (roman.flueckiger@ktsh.ch)
 - Planungs- und Naturschutzamt (susanne.gatti@ktsh.ch)
 - Tiefbauamt (dino.giuliani@ktsh.ch)
 - Hochbauamt (christine.engelhardt@ktsh.ch)
 - Kantonsarchäologie (markus.hoeneisen@ktsh.ch)
 - Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission (beatrice.moll@ktsh.ch)
 - Grundbuchamt (martin.alder@ktsh.ch)
 - Denkmalpflege, unter Beilage der genehmigten Akten

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger